

## THEMENÜBERSICHT

Änderungen für Versicherungsunternehmen	1
I. Aufhebung des (steuerlichen) Organschaftsverbots	1
II. Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen (RfB)	3
III. Steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen	7

■ Mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009 sind bekanntlich für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen u. a. zwei wichtige Änderungen zu beachten zudem ist am 26.03.2009 das erwartete BMF-Schreiben zu Teilwertabschreibungen veröffentlicht worden:

- die Aufhebung des steuerlichen Organschaftsverbots (§ 14 Abs. 2 KStG) und
- die Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen (§ 21 Abs. 1 KStG).
- BMF-Schreiben vom 26. März 2009 zur Frage der steuerlichen Anerkennung von Teilwertabschreibungen auf börsennotierte Aktien im Anlagevermögen.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, Sie über wichtige Fragestellungen der steuerlichen Neuregelungen in einer ersten Analyse zu informieren.

### 1. Allgemein

■ Aufsichtsrechtlich konnten Gewinnabführungsverträge von abführungspflichtigen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen mit einem Sachversicherungsunternehmen oder auch einem Unternehmen, das selbst kein Versicherungsgeschäft betreibt, schon bisher als grundsätzlich genehmigungsfähig angesehen werden. Für die Genehmigungsfähigkeit des Gewinnabführungsvertrages sind die in GB BAV 1998 (Teil A), S. 50 f. genannten Voraussetzungen zu beachten. An den Gewinnabführungsvertrag sind u. a. zur Wahrung der Interessen der Versicherungsnehmer auf angemessene Gewinnbeteiligung und der gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen besondere Voraussetzungen geknüpft<sup>1</sup>. Die Genehmigung des Vertrages ist zu befristen. Dies ist ggf. im Hinblick darauf, dass der Ergebnisabführungsvertrag steuerlich auf mindestens 5 Jahre abgeschlossen und auch durchgeführt werden muss zu beachten (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG; ggf. ist eine neue 5 Jahresfrist bei Verlängerung zu prüfen).

## Änderungen für Versicherungsunternehmen

### I. Aufhebung des (steuerlichen) Organschaftsverbots

<sup>1</sup> Als Gewinn darf nur das abgeführt werden, was nach Abzug durch Gesetz, Verordnung oder das Aufsichtsamt vorgeschriebenen Zuführungen verbleibt. Dem abführenden Unternehmen muss vertraglich die Befugnis eingeräumt werden, im erforderlichen Umfang freie Rücklagen zu bilden, insbesondere um den gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen zu genügen. Es ist im Vertrag festzuhalten, dass dieser aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann und ein Kündigungsverlangen des Amtes ein wichtiger Grund ist.

Mit dem Gewinnabführungsvertrag wird zur Sicherung der organisatorischen Eingliederung für die Umsatzsteuer zugleich ein Beherrschungsvertrag vereinbart. Für Versicherungsunternehmen steht einem solchen Beherrschungsvertrag der Grundsatz der Spartenentrennung entgegen.

## 2. Steuerliche Hinweise

### a) Aufhebung des Organschaftsverbots

2002 wurde in § 14 Abs. 2 KStG das (verfassungsrechtlich bedenkliche) steuerliche Organschaftsverbot für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften eingeführt, um die Verbindung der Abzugsfähigkeit der RfB mit der Steuerfreiheit der Beteiligungserträge der Organgesellschaft auf Ebene einer Sachversicherung als Organträger zu verhindern. Beteiligungserträge konnten bei der Lebens- oder Krankenversicherung als Organgesellschaft im Rahmen der Beitragsrückerstattung trotz ihrer Steuerfreiheit für Besteuerungszwecke berücksichtigt werden. Mit Einführung des § 8b Abs. 8 KStG ab 2004 waren solche Erträge dann ohnehin für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen von der Steuerfreiheit ausgeschlossen. Daher war es konsequent, das Organschaftsverbot nunmehr mit Wirkung ab 2009 aufzuheben<sup>2</sup>. Zudem hat sich die steuerliche Situation von Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen durch die Einführung gewerbesteuerlicher Hinzurechnungsvorschriften ab 2008 in Verbindung mit dem Organschaftsverbot noch erheblich verschärft (insbesondere die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen aus konzerninternen Nutzungsüberlassungen bzw. Untervermietungen, soweit nicht bereits originäre Nutzungsverhältnisse durch Beitritt zu Mietverträgen erfolgten). Auch zur Vermeidung der Besteuerung von Dividenden beim Gesellschafter (effektiv 1,5 %<sup>3</sup>, ggf. mehrfach über den sog. Kaskadeneffekt) kann die Begründung von Organschaften sinnvoll sein.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Ergebnisabführungsvertrag die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), wegen des insoweit nicht vorhandenen „Jahresergebnisses“ als Bemessungsgrundlage i. S. des § 21 KStG, nicht berührt<sup>4</sup>. Die Organgesellschaft wird insoweit nicht schlechter gestellt.

### b) Änderung der Einkommensermittlung

Die Einkommensermittlungsvorschriften für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaften wurden im Hinblick auf die Aufhebung des Organschaftsverbots dahingehend geändert, dass der Ausschluss der Steuerbefreiung für Beteiligungserträge abweichend von der so genannten „Bruttomethode“ bereits auf Ebene der Organgesellschaft zu beachten ist (zur Vermeidung der doppelten Freistellung durch Zuführung der Beteiligungserträge zur steuermindernden Beitragsrückerstattung einerseits und zusätzlicher Freistellung auf Ebene des Organträgers nach § 8b KStG andererseits).

---

<sup>2</sup> Auf Antrag kommt eine Organschaft mit Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen auch bereits für den Veranlagungszeitraum 2008 in Betracht (dies betrifft Fälle, in denen bereits zivilrechtlich ein Gewinnabführungsvertrag bestand, der aber bisher steuerlich nicht anerkannt wurde). In diesem Falle müssen auch die ab 2009 geltenden Änderungen des § 21 KStG zur Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Beitragsrückerstattungen bereits in 2008 angewendet werden.

<sup>3</sup> Pauschales Betriebsausgabenabzugsverbot 5 %, davon rd. 30 % (KSt, SolZ, GewSt), § 8b Abs. 5 KStG (strittig).

<sup>4</sup> Roser in Gosch, § 21 KStG Rz. 23.

c) Abstandnahme vom Steuerabzug auf Kapitalanlageerträgen auch bei Organshaft weiterhin möglich

Die Dauerüberzahlerbescheinigung für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen als Organgesellschaft (§ 44a Abs. 5 EStG) kommt grundsätzlich weiter zur Anwendung, so dass sich hier keine Liquiditätsnachteile ergeben. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die beim Organträger anzurechnende Kapitalertragsteuer (einschließlich der eigentlich zu erhebenden Kapitalertragsteuer bei der Organgesellschaft/Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen) höher ist als die voraussichtliche Steuer des Organträgers.

### 1. Neuregelung des § 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG

■ Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Zuführung zur RfB wird ab 2009 als Gegenposition zu der Aufhebung des Organschaftsverbots erheblich verändert. Damit soll verhindert werden, dass künftig bei Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen aufgrund der RfB-Systematik steuerliche Verluste an den Organträger gehen können, wenn in dem handelsrechtlichen Ergebnis der Organgesellschaft Erträge enthalten sind, die nicht (oder noch nicht) der Besteuerung unterliegen. Diese (steuerfreien) Erträge sollen nur bedingt, soweit sie nicht mit der RfB im Zusammenhang stehen, im Rahmen der Organschaft genutzt werden können.

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 KStG n.F. lautet nunmehr (Änderung hervorgehoben):

*„Beitragsrückerstattungen, ..., sind abziehbar*

*1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, soweit die Beträge das Jahresergebnis gemindert haben und die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, [gestrichen wurden steuerfreie Gewinnanteile aus DBA-Staaten bzw. aufgrund der Mutter/Tochter-Richtlinie] sowie um den Nettoertrag des ... Betriebsvermögens ..."*

Das Rechenschema für die Höchstbetragsberechnung der abziehbaren RfB nach altem und neuem Recht ergibt sich danach aus der nachfolgenden Gegenüberstellung:

	altes Recht bis 2008	neues Recht ab 2009
	handelsrechtliches Jahresergebnis aus dem s.a.G.	unverändert
+	Aufwand für Beitragsrückerstattung	Aufwand für Beitragsrückerstattungen, soweit die hierfür verwendeten Überschüsse dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind
./.	aufgelöste RfB	unverändert
./.	nach DBA/Mutter-Tochter-Richtlinie steuerfreie Erträge	entfällt, vgl. oben bereits enthalten
./.	Nettoertrag des steuerlichen Betriebsvermögens	unverändert
Höchstbetrag der abziehbaren Beitragsrückerstattung		

### II. Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von erfolgsabhängigen Beitragsrückerstattungen (RfB)

Das folgende Zahlenbeispiel (vereinfacht für Lebensversicherung, Jahresüberschuss soll dem Nettoertrag entsprechen) soll die Auswirkungen der Neuregelung verdeutlichen:

	neues Recht	altes Recht	altes Recht DBA-Erträge
Erträge steuerpflichtig	890	890	890
Erträge steuerfrei	10	10	10
RfB angenommen 90 %	-810	-810	-810
JAÜ-Nettoertrag	90	90	90
RfB	810	810	810
steuerfreie Erträge	-9	0	-10
	891	900	890
Nettoertrag	-90	-90	-90
abzugsfähige RfB	801	810	800
abgezogene RfB	810	810	810
nicht abzugfähige RfB	9	0	10
Steuer:			
JAÜ	90	90	90
nicht abzugsfähige RfB	9	0	10
steuerfreie Erträge	-10	-10	-10
steuerpflichtig	89	80	90

Das neue Recht hat in dem genannten Beispiel eine deutliche Verschlechterung gegenüber dem alten Recht (ohne DBA-Erträge), da steuerfreie Erträge nunmehr die Abzugsfähigkeit der Beitragsrückerstattung unmittelbar einschränken. Soweit sich die steuerfreien Erträge aus DBA-Einkünften zusammensetzen, ist das neue Recht günstiger, da nun nicht mehr 100 % dieser Einkünfte hinzugerechnet werden, sondern anteilig in Höhe der Zuführungsquote zur Beitragsrückerstattung. Soweit der Jahresüberschuss höher als der Nettoertrag ist, würde sich die o. g. nicht abzugsfähige RfB entsprechend vermindern.

Die gesetzliche o. g. Formulierung „Überschüsse [die] dem Grunde nach steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind“ ist nicht eindeutig. Unklar ist, warum der Gesetzgeber die Formulierung „dem Grunde nach steuerpflichtige“ statt „steuerbare Erträge“ gewählt hat. Nach der Gesetzesbegründung sollen hierunter zumindest handelsrechtliche Erträge fallen, die nicht besteuert werden, namentlich werden genannt:

- Erträge aufgrund der vorgesehenen Änderungen des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG)
- teilweise besteuerte Gewinne bei der Übertragung von Grundstücken auf REITs

Nicht erfasst werden sollen gemäß der Gesetzesbegründung Erträge, bei der die handels- und steuerbilanzielle Erfassung der Beträge lediglich in verschiedenen Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahren anfallen (sog. „temporäre Differenzen“). Diese Aussage erstaunt, da zumindest die o. g. Erträge aus der vorgesehenen Änderung durch das BilMoG schon als temporäre Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz zu qualifizieren sind und daher nicht besonders hätten erwähnt werden müssen. Der Gesetzgeber selbst trägt damit nicht gerade zu einer Klarstellung der Vorschrift bei.

Soweit in einer gegenüber der Handelsbilanz abweichenden Steuerbilanz zunächst Verluste ausgewiesen werden, die sich erst in späteren Jahren ganz oder teilweise umkehren (z. B. Verlustzuweisungen aus Personengesellschaften [z. B. Private Equity Beteiligungen], Ausschüttungen aus dem Einlagenkonto) hat dies auf die Höchstbetragsberechnung der RfB u. E. ebenfalls keine Auswirkung.

## 2. Einzelfälle

### a) Gesellschafterzuschüsse

Bisher waren Gesellschafterzuschüsse auf der Grundlage des BFH-Urteils vom 12.01.1977<sup>5</sup> als außerordentliche Erträge grundsätzlich geeignet das „Geschäftsergebnis“ und damit die Bemessungsgrundlage für die Beitragsrückerstattung zu erhöhen, wenn der Zuschuss für das (Kranken-) Versicherungsgeschäft bestimmt ist. Steuerlich wurden diese Zuschüsse dem Einlagenkonto zugerechnet und das zu versteuernde Einkommen entsprechend gekürzt. Nach dem o. g. Wortlaut des Gesetzes dürfte fraglich sein, ob Gesellschafterzuschüsse (die nach dem Gesetzeswortlaut dem Grunde nach nicht steuerpflichtig sind) die Abzugsfähigkeit der RfB beeinflussen. Dieses Problem kann sich schon für zum 31.12.2008 als Forderung bilanzierte Zuschüsse stellen, die erst im Folgejahr 2009 gezahlt werden<sup>6</sup>. Es bleibt abzuwarten, ob sich das BMF hierzu äußern wird.

### b) Investitionszulagen

Als steuerfreie Erträge, die die Höchstbetragsberechnung der RfB beeinflussen, lassen sich auch bei Versicherungsunternehmen ggf. Investitionszulagen anführen<sup>7</sup>.

### c) Steuererstattungen, KSt-Guthaben

Bei handelsrechtlich als Ertrag zu buchenden Steuererstattungen kann sich ebenfalls die Frage der Auswirkung auf die Höchstbetragsberechnung nach § 21 Abs. 1 KStG stellen. Hier wird man berücksichtigen müssen, dass Steuererstattungen in der Regel mit im Nachhinein zu hohem Steueraufwand zusammenhängen. Soweit der ursprüngliche Steueraufwand nicht abzugsfähig war und bereits steuerlich wieder hinzugerechnet wurde, wird dies umgekehrt auch für den Ertrag aus der Erstattung zuviel gezahlter Steuern gelten. Damit sind sie dem Grunde nach nicht steuerpflichtig. Derartige Periodenverschiebungen könnten damit künftig nachteilig, da der Steueraufwand die RfB-Zuführung mindert und die Steuererstattung bei der RfB-Zuführung zu kürzen ist.

In diesem Zusammenhang ist auf das über 10 Jahre auszahlende abgezinsten Körperschaftsteuerguthaben (§ 37 Abs. 5 KStG) hinzuweisen. Der handelsbilanziell und auch steuerbilanziell gebuchte Ertrag aus der Aufzinsung des Körperschaftsteuerguthabens ist bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abzuziehen (§ 37 Abs. 7 KStG<sup>8</sup>). Die „Steuerfreiheit“ des Aufzinsungsertrages beeinflusst die Abzugsfähigkeit der RfB u. E. nicht, da dieser Ertrag das Schicksal der zu Grunde liegenden Steuer teilt.

<sup>5</sup> BStBl. II 1977, 439 (zu einem Krankenversicherungsunternehmen).

<sup>6</sup> Einlagen erhöhen das steuerliche Einlagenkonto bei Zufluss; BMF-Schreiben vom 4.6.2003, BStBl I 2003, 366.

<sup>7</sup> soweit die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, vgl. § 2 Abs. 2 InvZulG 2010 für bestimmte Investitionen in den neuen Bundesländern in Immobilien, die mindestens 5 Jahre in einer begünstigten Betriebsstätte genutzt werden.

<sup>8</sup> BMF-Schreiben vom 14.1.2008, BStBl I 2008, 280; der Aufzinsungsertrag teilt steuerlich das gleiche Schicksal, wie die zu Grunde liegende Körperschaftsteuer.

#### d) Steuerbefreiungen

Für Steuerbefreiungen stellt sich die Frage einer sachgerechten Angrenzung zwischen echten Steuerbefreiungen (z. B. Verschmelzungs- und Einbringungsgewinne) und wirtschaftlichen Steuerbefreiungen (Erläufälle analog § 3 Nr. 66 EStG). Es dürfte nach dem Gesetzesziel auf die rechtliche Steuerbefreiung ankommen.

#### e) Besonderheiten bei Investmentfonds

Bei thesaurierenden Investmentfonds mit nach DBA steuerfreien Einkünften (z. B. Immobilienfonds mit Immobilien im Ausland) greift die o. g. Zielsetzung des Gesetzgebers u. E. nicht. Bei diesen Fonds wären die thesaurierten Erträge (weil steuerlich als zugeflossen geltend) durch einen Ausgleichsposten in der Steuerbilanz abzugrenzen. Der nur in der Steuerbilanz zu erfassende Ertrag kann nicht der RfB zugeführt werden, da es hierfür auf den handelsrechtlichen Jahresüberschuss ankommt. Der nur steuerliche Mehrertrag ist aufgrund der DBA-Regeln steuerfrei. Kommt es nun in späteren Jahren zu einer Ausschüttung der o. g. Erträge bzw. zu einem Verkauf der Fondsanteilsscheine, ist der Ausgleichsposten in der Steuerbilanz aufwandswirksam aufzulösen. Dieser Aufwand ist u. E. mit steuerlicher Wirkung abziehbar, da er auf Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz beruht. Der steuerfreie Ertrag aus Vorjahren bleibt erhalten, da er – entsprechend dem Gesetzeswortlaut – nicht in die Beitragsrückerstattung eingeflossen war. Es mag dahinstehen, ob dieses Ergebnis sachgerecht ist; jedenfalls zeigt dieses Beispiel, dass hier steuerliche Verluste denkbar sind, die im Zuge der Organschaft auf den Organträger verlagert werden könnten, um diese dort zu nutzen.

#### f) Latente Steuern

Latente Steuern sind in der Steuerbilanz nicht auszuweisen, so dass es hier zwangsläufig zu Differenzen zwischen Handels- und Steuerbilanz kommt, die jedoch grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Abzugsfähigkeit der Beitragsrückerstattung haben.

#### g) Saldobetrachtung

Schließlich muss darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt hat, ob die steuerfreien Erträge mit steuerfreien Aufwendungen zu saldieren sind. Da auf die RfB als Ganzes abzustellen ist, sollte eine ausschließliche Korrektur der steuerfreien Erträge fraglich sein.

### 3. Aufstellung einer Steuerbilanz

Die Abzugsfähigkeit der Beitragsrückerstattung wird ab 2009 an die Steuerbilanz angepasst. Dies (wie auch die geplanten Änderungen durch das BiMoG) macht es dringend erforderlich, ordnungsgemäße Steuerbilanzen zu erstellen, in denen sämtliche Abweichungen zur Handelsbilanz zu erfassen sind. Der Unterscheidung zwischen Sachverhalten, die sich lediglich auf das Einkommen bzw. in der Steuerbilanz auswirken, kommt dabei erhebliche Bedeutung zu. Soweit Steuerbilanzdifferenzen in der Praxis häufig lediglich in den Anlagen zur Steuererklärung berücksichtigt wurden (ohne diese in der Steuerbilanz zu inventarisieren), dürfte diese „Technik“ für die Prüfung der zutreffenden Abzugsfähigkeit der Beitragsrückerstattung kaum noch ausreichen.

■ Der BFH hat mit dem sog. „Infinion-Urteil“ vom 26.09.2007 (I R 58/06) eine neue Sichtweise bei der Beurteilung der Dauerhaftigkeit einer Wertminderung von börsennotierten Aktien im Anlagevermögen entschieden und den Börsenkurs als Spiegel auch aller künftigen Kurserwartungen für maßgeblich erklärt (vgl. unseren NEWSPAPER 1/2008, Seite 10). Die Finanzverwaltung hat nunmehr mitgeteilt, das Urteil grundsätzlich für börsennotierte Anteile im Anlagevermögen über den Einzelfall hinaus anzuwenden. Die zusätzlichen Einschränkungen, die eine Abweichung von den BFH-Grundsätzen beinhalten, sind erheblich, da sie eine Bandbreitenbetrachtung vorgeben. Eine dauernde Wertminderung soll nur anzunehmen sein, wenn ...

- ... der Börsenkurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- ... der Börsenkurs zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Zusätzliche Erkenntnisse bis zur Bilanzaufstellung sind zu berücksichtigen. Im Falle einer Wertaufholung lässt das BMF offen, wie im Falle der 25%-Lösung mit Wertaufholungen umzugehen ist, die das erstmalige Unterschreiten der 25%-Grenze begründet. Eine strenge Auffassung könnte dazu kommen, dass die Voraussetzung damit nicht mehr an zwei aufeinander folgenden Stichtagen gegeben ist und damit die Teilwertabschreibung in voller Höhe entfällt.

Das BMF nimmt insoweit alle offenen Punkte des BFH-Urteils, die ungünstig für den Steuerpflichtigen wirkten, zum Anlass für eine nachteilige Betrachtung.

Die Regelungen des o.g. Schreibens sind spätestens ab dem Datum der Veröffentlichung des o. g. BFH-Urteils im Bundessteuerblatt (voraussichtlich im März 2009) anzuwenden. Für eine vorgezogene Anwendung besteht unter weiteren Voraussetzungen ein Wahlrecht.

Das BMF hat sich ausdrücklich nur zur Bewertung von direkt gehaltenen Aktien geäußert. Für Aktienfonds dürften analoge Schlussfolgerungen zu ziehen sein (Transparenzprinzip). Für festverzinsliche (börsennotierte) Wertpapiere im Anlagevermögen bleibt es bei der restriktiven Auslegung im BMF-Schreiben vom 25.02.2000.

### III. Steuerliche Anerkennung von Teilwertabschreibungen

Das o. g. Schreiben hat für Personenversicherer mit der Möglichkeit von Beitragsrückerstattungen u. E. keine praktische Bedeutung. Für diese Unternehmen ist § 8b Abs. 8 Satz 4 KStG zu beachten, wonach „Anteile“ (Aktien) mit den nach handelsrechtlichen Vorschriften ausgewiesenen Werten anzusetzen sind<sup>9</sup>. Bedauerlich ist, dass das BMF zu der Frage von Teilwertabschreibungen auf (börsennotierte) festverzinsliche Wertpapiere nicht Stellung genommen hat.

Bei Sachversicherern bzw. Nicht-Versicherungsunternehmen ist die o. g. BFH-Entscheidung sowie das o. g. BMF-Schreiben nachteilig zu beurteilen. Soweit bei diesen Unternehmen auf Grund des o. g. BMF-Schreibens nunmehr Teilwertabschreibungen dem Grunde nach in der Steuerbilanz anzuerkennen sind (Wertabweichung > 40 %), müssen diese Teilwertabschreibungen nach § 8b Abs. 3 KStG bei der Einkommensermittlung wieder hinzugerechnet werden. Spätere Zuschreibungen unterliegen dann in Höhe des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbots von 5 % (darauf ca. 30 % Gesamtsteuerbelastung) der Steuerpflicht. Bei schwankenden Kursen kann es hier zu einer mehrfachen Besteuerung kommen, obwohl die Aktien noch unter den Anschaffungskosten notieren. Hier formieren sich bereits erste Gegenstimmen, die diese Regelung zu Recht in Frage stellen. Für diese Unternehmen wäre es aus steuerlicher Sicht sicherlich sinnvoller gewesen, an der alten Regelung des so genannten Teilwerterlasses vom 25.02.2000 festzuhalten und die Bewertungsdifferenzen über die abweichende Steuerbilanz zu zeigen. Künftige Zuschreibungen würden dann über die spiegelbildliche Wertekorrektur in der Steuerbilanz keiner o. g. 5 % Besteuerung unterliegen.

Wir hoffen, dass wir mit unseren ersten Überlegungen zu diesem Thema einige Anregungen geben konnten und würden uns freuen, wenn dies zu einer weitergehenden Diskussion in den Häusern beitragen würde.

## Impressum

### Herausgeber:

SUSAT & PARTNER OHG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Domstraße 15  
20095 Hamburg

### Verantwortliche Redaktion:

WP/RA/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser

### Schriftleitung:

WP/RA/StB Dipl.-Kfm. Dr. Frank Roser  
StB Michael Will  
StB Dirk Lehmann

---

<sup>9</sup> Mit dieser steuerlichen Behandlung von Beteiligungseinkünften wird während der Geltung des § 8b Abs. 8 KStG ein Gleichlauf mit der RfB sichergestellt.

Nur für unsere Mandanten. Das Sonderrundschreiben kann die Rechtslage weder umfassend noch verbindlich darstellen und eine individuelle Beratung nicht ersetzen.